

III ZR 103/64

Verkündet am 30. November 1964
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Hanna J. [REDACTED] geb. [REDACTED]
2. des am [REDACTED] 1953 geborenen Gerhard J. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Klägerin zu 1),
als Erben des am 24. Mai 1961 in [REDACTED] Lippe verstorbenen
Steueroberinspektors Gerhard J. [REDACTED],
beide wohnhaft in [REDACTED], hinter den [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, vertreten
durch den Finanzminister in [REDACTED], dieser vertreten durch
die Oberfinanzdirektion in [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. November 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 25. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der während des Revisionsverfahrens verstorbene ursprüngliche Kläger und Erblasser der jetzigen Kläger, Gerhard J. [REDACTED] seit 1. April 1961 Steueroberinspektor, stand als verdrängter Beamter (Steuerinspektor) aus dem Bereich des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg in den Diensten des beklagten Landes, und zwar seit dem 8. Februar 1949 zunächst als Steuerassistent, ab 1. Oktober 1949 als Steuersekretär und seit dem 1. Juli 1951 als Steuerinspektor (der damaligen Besoldungsgruppe A 4c 2 HBO) beim Finanzamt Le [REDACTED], bei dem er im Kassendienst beschäftigt wurde.

Nach einer Rücksprache bei der für ihn zuständigen Oberfinanzdirektion in Münster bat der Erblasser in einer Eingabe vom 24. Januar 1952 "aus persönlichen Gründen" um seine Versetzung an das Finanzamt Warendorf zur Verwendung bei der dortigen Finanzkasse. Die vorgesehene Versetzung nach Warendorf konnte jedoch nicht verwirklicht werden, weil plötzlich beim Finanzamt Meschede eine Stelle des gehobenen Dienstes zu besetzen war. Durch Verfügung des Oberfinanzpräsidenten in Münster vom 2. April 1952 wurde der Erblasser deshalb aus dienstlichen Gründen an das Finanzamt Meschede versetzt.

Mit dieser Versetzung nahm eine Kette von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erblasser und seinen Dienstvorgesetzten ihren Anfang. Zunächst beklagte sich der Erblasser in einer Eingabe vom 7. Mai 1952 darüber, daß er entgegen seinen Erwartungen in Meschede lediglich als Leiter der Vollstreckungsstelle und nicht auch als Kassenleiter-Stellvertreter verwendet wurde; er wies darauf hin, daß damit seine langjährige Tätigkeit im Kassendienst und zugleich

- 3 -

seine berufliche Weiterbildung für die (mit Beförderung verbundene) Kassenleiter-Laufbahn unterbrochen werde. In einer Eingabe vom 20. Mai 1952 beantragte er bei der Oberfinanzdirektion M. seine Rückversetzung nach De. Zur Begründung führte er an, daß er im Juni 1952 eine neue Ehe eingehen wolle, aber in Meschede in absehbarer Zeit keine Wohnung finden könne. Der Erblasser heiratete auch am 8. August 1952 die jetzige Klägerin, die einige Zeit vorher geschiedene Frau seines Le Quartierwirtes Meiner. Nach der Eheschließung betrieb er unter Hinweis auf die Wohnungsfrage und auf eine Erkrankung seiner Ehefrau die Rückversetzung nach De mit besonderem Nachdruck, und zeigte mit Eingaben vom 12. und 29. September 1952 noch an, daß infolge seiner Versetzung nach Meschede seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr geordnet seien und seine weitere Verschuldung drohe.

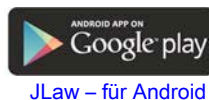
Die Finanzverwaltung lehnte eine Rückversetzung ab. Das führte zu einer ersten Dienstaufsichtsbeschwerde des Erblassers vom 18. November 1952, mit der er auch verschiedene Vermerke in seinen Personalakten beanstandete. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens beauftragte er einen Letzolder Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wies die Beschwerde am 9. Februar 1953 zurück.

In dem weiteren Schriftwechsel mit dem Anwalt des Erblassers stellte die Oberfinanzdirektion die erneute Prüfung der Möglichkeit einer Rückversetzung in Aussicht, zumal der Erblasser auf die bevorstehende Niederkunft seiner Frau hingewiesen hatte. Eine auf Anregung der Oberfinanzdirektion eingezogene Erkundigung des für den Erblasser tätigen Anwalts ergab jedoch, daß Vorsteher und Betriebsrat des Finanzamtes Le eine Übernahme des Klägers ablehnten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Am 28. März 1953 verfügte die Oberfinanzdirektion die Versetzung des Erblassers an das Finanzamt L. Mit dieser Lösung war der Erblasser nicht zufrieden. Er führte - weiterhin unter Einschaltung seines Anwalts - einen umfangreichen Schriftwechsel mit dem Ziele, seine Versetzung nach Le. doch noch zu erreichen. Eine wesentliche Rolle spielten dabei die Schwierigkeiten in der Beschaffung einer Wohnung für seine Familie. Seine Versetzung nach Le. erreichte der Erblasser indessen nicht. Zur Behebung der Schwierigkeiten in der Wohnungsbeschaffung in L. unternahmen der damalige Oberregierungsrat Schillo und der Regierungsrat K. als die zuständigen Sachbearbeiter der Oberfinanzdirektion am 13. Juli 1953 eine Dienstreise zunächst zu dem Finanzamt L., danach zu dem Finanzamt Le. mit dem Ziel, die Wohnungsangelegenheit und alle sonstigen aus dem Schriftwechsel mit dem Erblasser und seinem Anwalt entstandenen Fragen (nach dem Reisebericht der Beamten: "Versetzung, Personalakten des Beamten") endgültig zu regeln. Diese Regelung wurde erzielt; es wurde ermöglicht, daß der Erblasser mit seiner Familie im Herbst 1953 eine Wohnung in L. beziehen konnte. Als Ergebnis der Aussprache zwischen den beiden Beamten der Oberfinanzdirektion, dem Erblasser und seinem Anwalt wurde hinsichtlich der übrigen Fragen in dem Reisebericht u.a. vermerkt:

- "3. Eine Entfernung des entstandenen Schriftwechsels aus den Personalakten ist nicht möglich. Dem Beamten soll jedoch hieraus keine Benachteiligung, insbesondere bei der künftigen Beurteilung, entstehen. Er bleibt zunächst bis zum nächsten Beurteilungstermin (Herbst 1954) beim FA L., damit er sich hier bewähren und zutreffend beurteilt werden kann. Die Beurteilung hat nur die Zeit der Tätigkeit beim FA L. zu umfassen."

Bei dem anschließenden Besuch der beiden Beamten der Oberfinanzdirektion beim Finanzamt Le. überreichte dessen

Vorsteher eine längere, an den Amtsvorsteher in De [REDACTED] gerichtete Äußerung des Steueramtmanns F [REDACTED] vom 16. April 1953. F [REDACTED] war damals der Leiter der Finanzkasse De [REDACTED]; unter ihm war der Erblasser in De [REDACTED] zuletzt tätig gewesen. F [REDACTED] wendet sich in dieser Äußerung gegen eine Wiederverwendung des Erblassers beim Finanzamt De [REDACTED] und legt verschiedene Gründe für seine ablehnende Einstellung gegenüber dem Erblasser dar. Er schildert zunächst die Gründe, die nach seiner Ansicht den Erblasser seinerzeit zum Antrag auf Versetzung von De [REDACTED] weg veranlaßt hätten, Gründe, die im wesentlichen mit dem Scheidungsprozeß der jetzigen Klägerin in Zusammenhang gestanden haben sollen. Dann bemängelt F [REDACTED] daß der Erblasser mit der Art seiner Beschäftigung als Buchhalter und zweiter Kassier unzufrieden gewesen sei und bemerkt: "Das Zusammenarbeiten mit den übrigen Mitarbeitern der Finanzkasse war unfreundlich und unfriedlich. Den Grund für dieses gespannte Verhältnis suchte er stets bei seinen Kollegen". Die Äußerung F [REDACTED] schließt mit der Stellungnahme:

"Nach dem gesamten Verhalten des StJ J [REDACTED] halte ich ein ersprießliches Arbeiten in der Finanzkasse De [REDACTED] in der Zukunft für ausgeschlossen. Ich muß daher eine Wiederverwendung des StJ J [REDACTED] in der Finanzkasse Lettland im dienstlichen Interesse ablehnen".

Über die dienstliche Behandlung dieser Äußerung F [REDACTED] gegenüber dem Vorsteher des Finanzamts De [REDACTED] traf der damalige Regierungsrat Al [REDACTED], einer der Teilnehmer jener Dienstreise, unter dem 19. August 1953 folgende Verfügung:

"Die anliegende Stellungnahme, des StAmtm. [REDACTED], Leiter der Finanzkasse beim FA. De [REDACTED], vom 16.4.1953 enthält für den StJ J [REDACTED] ungünstige Tatsachen.

Die Stellungnahme müßte deshalb, bevor sie zu den Personalakten gebracht wird, dem Beamten zur Gegenäußerung bekannt gegeben werden.

J. [REDACTED] hat den Schriftsatz bislang nicht gesehen.

Mit Rücksicht auf die soeben mit Mühe zustande gekommene Regelung der Angelegenheit J. [REDACTED] erscheint es zweckmäßig, das beiliegende Schriftstück nicht erst dem Beamten bekannt zu geben, sondern es statt zu den Personalakten zu dem vertraulichen Ordner zu bringen".

So wurde auch verfahren. Die Verfügung des Regierungsrats J. [REDACTED] wurde zusammen mit dem Bericht J. [REDACTED] zu einem vertraulichen Ordner genommen, in dem die verschiedensten Vorgänge abgeheftet waren.

Die erwünschte Beruhigung in den Personalangelegenheiten des Erblassers trat indessen nach diesem Abschluß der Wohnungs- und Versetzungsangelegenheit nicht ein. Nach Erteilung der ersten Beurteilung des Erblassers beim Finanzamt L. [REDACTED] fand dieser vielmehr Anlaß zu weiteren Beschwerden, die sich nunmehr im wesentlichen mit Fragen seines dienstlichen Fortkommens und seiner dienstlichen Verwendung befaßten und zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten sowie zu dem vorliegenden Prozeß führten.

Die erste Beurteilung über den Erblasser nach seiner Versetzung an das Finanzamt L. [REDACTED] gab der Vorsteher dieses Finanzamtes, Regierungsrat Dr. K. [REDACTED], in Übereinstimmung mit einer Vorbeurteilung des zuständigen Sachgebietsleiters, des Obersteuerinspektors F. [REDACTED] am 11. Dezember 1953 ab. Der Erblasser war bis zu jenem Zeitpunkt als Sachbearbeiter in der Kollatreckungsstelle tätig gewesen. Die Beurteilung wurde auf dem Formular des sogenannten kleinen Beurteilungsbogens gemacht. Sie vermerkt den Wunsch des Erblassers, in der Finanzkasse verwendet zu werden und fährt dann wie folgt fort:

"III. Einzelurteile:

1. Gesundheitszustand: gut
2. Befähigung zum Außendienst: vorhanden
3. Führung
 - a) im Dienst: einwandfrei
 - b) außer Dienst: nachteiliges unbekannt
4. Befähigung: befriedigend
5. Leistungen: genügend
6. Besondere Eignung für einzelne Geschäftsgebiete:

IV. Beurteilungsnote: genügend

V. Beförderungseignung: -

VI. Sonstige Bemerkungen: -"

Die Oberfinanzdirektion trat der Beurteilung bei.

Nachdem der Erblasser Anfang Januar 1954 von der Vollstreckungsstelle in die Bewertungsstelle des Finanzamtes Le [REDACTED] abgeordnet worden war, kam es zunächst zu Eingaben und einer Beschwerde des Erblassers wegen der Einsichtnahme in seine Beurteilung und schließlich zu zwei umfangreichen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 22. und vom 25. Mai 1954. Der Erblasser rügte darin Verstöße gegen gesetzliche und innerdienstliche Bestimmungen bei seiner Beurteilung, verlangte deren Angleichung an seine früheren Beurteilungen aus der Zeit der Tätigkeit im Bereich der Oberfinanzdirektion Berlin-Brandenburg, beanstandete ferner seine Nichtverwendung im Kassendienst, beantragte die Zulassung zur Kassenleiterlaufbahn und forderte außerdem die "Bereinigung" seiner Personalakten; dabei verlangte er auch die Bekanntgabe der Gründe, aus denen der Betriebsrat des Finanzamtes Le [REDACTED] seiner Rückversetzung nach Le [REDACTED] widersprochen habe.

Bei den Ermittlungen, die die Oberfinanzdirektion zur Klärung der Beschwerdepunkte veranlaßte, wurde das Finanzamt Le [REDACTED] durch Verfügung vom 28. Juni 1954 ersucht, diese Gründe für die Stellungnahme des Betriebsrates mitzuteilen.

Der Vorsteher des Finanzamtes Le [REDACTED] übersandte daraufhin mit Schreiben vom 14. Juli 1954 zwei Stellungnahmen des Betriebsrates vom 16. April 1953 und vom 14. Juli 1954, die beide an den Vorsteher des Finanzamtes Le [REDACTED] gerichtet waren, sowie eine Abschrift der oben wiedergegebenen Äußerung des Steueramtmanns E [REDACTED] vom 16. April 1954. Die Stellungnahmen des Betriebsrates hatten folgenden Wortlaut:

a) vom 16. April 1953:

"Der Steuerinspektor J [REDACTED] ist am 2. April 1952 an das Finanzamt Meschede versetzt worden. J [REDACTED] wird bestimmte persönliche Gründe gehabt haben, um seine damalige Versetzung an ein anderes Amt zu erwirken. Sein außerdienstliches Verhalten ist seinerzeit innerhalb des Amtes nicht kritiklos hingenommen worden, so daß die Versetzung allgemein als ein guter Ausweg empfunden worden ist.

Eine Wiederbeschäftigung des J [REDACTED] am hiesigen Amt wird daher vom Betriebsrat abgelehnt, damit unter allen Umständen der Arbeitsriede und das Ansehen des Amtes gewahrt bleibt.

Im übrigen kann J [REDACTED] zugemutet werden, bei der geringen Entfernung und den guten Verkehrsverhältnissen täglich von B [REDACTED] nach L [REDACTED] zu fahren".

b) vom 14. Juli 1954:

"Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 16. April 1953 und bemerken dazu, daß wir an der darin vertretenen Auffassung weiterhin festhalten und eine Rückversetzung des StJ J [REDACTED] an unser Amt entschieden ablehnen. Ergänzend fügen wir aber noch hinzu, daß wir festgestellt haben, daß Amtsangehörige, die J [REDACTED] näher kennen und mit ihm zusammengearbeitet haben, ungern wieder etwas mit ihm zu tun haben wollen, weil sie befürchten, durch ihn einmal in eine unangenehme Lage versetzt zu werden. Diese Einstellung dürfte unseres Erachtens darauf zurückzuführen sein, daß J [REDACTED] sich seiner Prozesse rühmte, die er schon geführt und gewonnen haben will, und daß er pflichttreue Beamte veranlassete, ihm einen Iahlbetrag verursacht zu haben

- vgl. Bericht des Kassenleiters vom 16.4.53 -. Ferner wird zu dieser Einstellung gegen ihn auch beigetragen haben, daß er hier mit jeder ihm zugewiesenen Arbeit unzufrieden war und daß er sich immer mißtrauisch zeigte. Es braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, daß durch ein derartiges Verhalten eine Unruhe entsteht, die die Arbeitsfreude beeinträchtigt ..."

Nach Abschluß der Ermittlungen erteilte die Oberfinanzdirektion dem Erblasser unter dem 22. Oktober 1954 auf seine Beschwerden einen ablehnenden Bescheid. In diesem Bescheid heißt es unter Punkt 13:

"Die Gründe, die der Betriebsrat des Finanzamtes D[REDACTED] gegen Ihre Rückversetzung an dieses Amt geltend macht, gehen aus den in Abschrift beigelegten Stellungnahmen des Betriebsrates vom 16.4.53 und vom 14.7.54 hervor".

Dieser Bescheid nebst den zwei Anlagen wurde dem Vorsteher des Finanzamtes L[REDACTED] zur Aushändigung an den Erblasser übersandt, die Äußerung des Steueramtmannes F[REDACTED] vom 16. April 1954 wurde ihm jedoch nicht mitgeteilt.

Unter dem 27. Oktober 1954 legte der Erblasser gegen den Bescheid vom 22. Oktober 1954 eine an den Landesfinanzminister gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Zu Punkt 13 des Bescheides berängelte er, daß ihm die Stellungnahme des Betriebsrates vom 16. April 1953 nicht eröffnet worden sei, und wandte sich außerdem gegen die in der Stellungnahme vom 14. Juli 1954 enthaltenen Vorwürfe u.a. mit folgenden Ausführungen: "Ich habe keine Beamten verdächtigt. Ich bitte daher um Bekanntgabe des Berichts des Kassenleiters vom 16. April 1953 und stelle schon jetzt fest, daß derselbe von sich aus keine Wahrnehmungen machen konnte, da er s.Zt. noch zum FA. Wiedenbrück gehörte"

Mit Begleitbericht vom 24. Januar 1955 legte die Oberfinanzdirektion die Beschwerde des Erblassers nebst den erforderlichen Unterlagen dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ziffer 13 dieses Begleitberichts nimmt zu dem Vorwurf Stellung, dem Erblasser sei die Äußerung Flechtkers nicht eröffnet worden. Es wird ausgeführt: "Die hierfür maßgeblichen Gründe gehen aus dem Aktenvermerk vom 19. August 1953 (Anl. 6 Bl. 9) hervor. Inzwischen ist dem J. sowohl die Stellungnahme des Betriebsrats De [REDACTED] vom 14. März 1953 als auch die vom 14. Juli 1954 bekanntgegeben worden". Die Äußerung Flechtkers und der Aktenvermerk des damaligen Regierungsrates Kl [REDACTED] vom 19. August 1953 wurden dem Begleitbericht beigelegt, dem Erblasser bei dieser Gelegenheit jedoch nicht mitgeteilt.

Vor einer sachlichen Entscheidung des Finanzministers über die Beschwerde vom 27. Oktober 1954 erhob der Erblasser unter dem 25. Januar 1955 u.a. wegen der in der Beschwerde erhobenen Beanstandungen beim Landesverwaltungsgericht Münster eine Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen (7 K 76/55 LVG Münster).

Inzwischen gab der Vorsteher des Finanzamtes L [REDACTED] am 21. Januar 1955 die nächste vorgeschriebene turnusmäßige Beurteilung über den Erblasser ab. Darin heißt es u.a.:

"V. Gesamturteil:

Führung im Dienst: Schwieriger Charakter.
Hinweis auf die zahlreichen Eingaben.
Sonst ohne Beanstandung.

Führung außer D.: Nachteiliges unbekannt.

Befähigung: befriedigend

Leistung: voll genügend

Seine Leistungen haben sich in den letzten 2 Monaten merklich gebessert. Sie dürften in absehbarer Zeit "befriedigend" sein.

VI. Beurteilungsnote: genügend.

VII. Eignung: StJ (Sachb beim FA)."

Diese Beurteilung beruhte auf einer Vorbeurteilung durch den Sachgebietsleiter des Erblassers, den damaligen Steuer-
amtman H [REDACTED], vom 30. September 1954. Darin heißt es u.a.:

"Gute Erscheinung, durch unglückliche Familienverhältnisse seelisch und wirtschaftlich belastet, nervös".

In einem Zusatz vom 18. Januar 1955 legte Husemeyer noch nieder:

"Die Leistungen haben sich in den letzten 2 Monaten erheblich gebessert. Sie dürften in absehbarer Zeit befriedigend sein".

Wegen dieser Vorbeurteilung durch den damaligen Steuer-
amtman H [REDACTED] (und wegen einiger anderer Aktenvorgänge) erhob der Erblasser unter dem 7. April 1956 eine weitere Klage beim Landesverwaltungsgericht Münster (7 K 232/56 LVG Münster) mit dem Ziel, die Entfernung bestimmter Vermerke und Äußerungen aus seinen Personalakten zu erreichen, u.a. den Hinweis auf seine unglücklichen Familienverhältnisse in der Vorbeurteilung H [REDACTED].

Die beiden Rechtsstreitigkeiten vor dem Landesverwaltungsgericht wurden miteinander verbunden. Unter dem 29. April 1957 faßte der Erblasser seine Anträge auf Anregung des Verwaltungsgerichts neu und begehrte nunmehr u.a. die Entfernung verschiedener Aktenvermerke und Berichte, ferner seine Aufnahme in die Beförderungsliste und schließlich die Aufhebung einer inzwischen ergangenen Verfügung der Oberfinanzdirektion vom

26. Februar 1955, nach der seine Aufnahme in die Liste der Kassenleiter-Anwärter wegen mangelnder Eignung abgelehnt worden war. Die verwaltungsgerichtliche Klage wurde, nachdem sich einige Klagepunkte noch in der Verhandlung vom 26. Juni 1957 erledigt hatten, durch rechtskräftiges Urteil des Landesverwaltungsgerichts Münster/Westf. vom 26. Juni 1957 abgewiesen.

Ohne Erfolg war auch eine Strafanzeige des Erblassers vom 27. August 1955 gegen Beamte der Oberfinanzdirektion Münster geblieben, mit der der Kläger die Strafverfolgung wegen Beleidigung und Falschbeurkundung in Berichten der Oberfinanzdirektion in seinen Beschwerde- und Prozeßangelegenheiten einzuleiten versucht hatte (Ermittlungsverfahren 7 Js 804/55 StA Münster). Eine ebenfalls erfolglos gebliebene Strafanzeige des Erblassers vom 28. Dezember 1955 gegen den Steueramtman F. [REDACTED] wegen Begünstigung im Amte - es handelte sich um Vorgänge über einen angeblichen Kassenschuldbetrag, die in dem Bericht vom 16. April 1953 mit erwähnt waren - führte zu einem Strafverfahren gegen den Erblasser wegen vorsätzlich falscher Anschuldigung (2 Ms 21/57 StA Münster). Dieses Verfahren wurde am 6. Juli 1957 nach § 153 Abs. 3 StPO eingestellt.

Beim Finanzamt L. [REDACTED] blieb der Erblasser in der Zwischenzeit weiterhin in der Bewertungsstelle beschäftigt. In dieser Tätigkeit wurde er durch den Vorsteher des Finanzamtes L. [REDACTED] am 17. September 1957 turnusmäßig im Einklang mit einer mündlich abgegebenen Vorbeurteilung des Sachgebietsleiters, des damaligen Steueramtmannes H. [REDACTED], erneut beurteilt. Der bewertende Teil der Beurteilung lautet:

"V. Gesamturteil:

Führung im Dienst: ohne Beanstandung
Führung außer Dienst: Nachteiliges unbekannt
Befähigung: befriedigend
Leistung: befriedigend
Beurteilungsnote: befriedigend.
Eignung zum: --

VII. Erläuterung der Eignung:
Sachbearbeiter beim FA."

Die Oberfinanzdirektion trat dieser Beurteilung wiederum bei.

Unter dem 7. Juli 1958 erhob der Erblasser eine neue Dienstaufsichtsbeschwerde beim Landesfinanzminister. Darin wurde, anknüpfend an das frühere Verwaltungsstreitverfahren, u.a. wiederum die Aktenführung gerügt und außerdem beanstandet, daß der Erblasser im Vergleich zu einigen dienstjüngeren Kollegen zu ungünstig beurteilt und bei Beförderungen zurückgesetzt werde. Nach Zurückweisung dieser Beschwerde erhob der Erblasser unter dem 26. April 1959 abermals Klage vor dem Landesverwaltungsgericht Münster (3 K 228/59 LVG Münster) darin beantragte er u.a. unter Ziff. 4, das beklagte Land zu verurteilen,

"an den Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen der Tarifgruppe A 9 und A 10 der Besoldungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung zusätzlich zu den bisherigen Bezügen des Klägers mit Wirkung ab 26.5.1953 zu zahlen".

Nach Hinweis des Verwaltungsgerichts auf seine Unzuständigkeit für diesen Klageantrag ließ der Erblasser durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 26. Oktober 1959 erklären, daß der Klageantrag zu Ziff. 4 "fallen gelassen" werde, "nachdem dieser Anspruch inzwischen vor dem Landgericht Münster rechtshängig geworden" sei. Damit wies der Erblasser auf den jetzigen Rechtsstreit hin, in

dem seine Klage am 25. Mai 1959 beim Landgericht Münster eingegangen ist und mit der ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung in Höhe des Gehaltsunterschieds zwischen den Dienstbezügen eines Steuerinspektors (jetzt Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung) und den Dienstbezügen eines Obersteuerinspektors (jetzt Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnung) geltend gemacht wird.

Die Kläger sind der Meinung, daß der Erblasser jedenfalls zum 28. März 1953 zum Steueroberinspektor befördert worden wäre, wenn seine Dienstvorgesetzten ihn pflichtgemäß gerecht nach seinen Leistungen und Fähigkeiten beurteilt und verwendet haben würden. Daß gleichwohl seine Beförderung unterblieben ist, sei auf verschiedene Amtspflichtverletzungen der Dienstvorgesetzten und anderer Bediensteter der Finanzverwaltung des beklagten Landes zurückzuführen. Im einzelnen ist dazu vorgetragen worden:

Bei den drei Beurteilungen durch den Vorsteher des Finanzamtes L. vom 11. Dezember 1953, 21. Januar 1955 und 17. September 1957 seien die Beurteilungsrichtlinien des Landesfinanzministers vom 1. Oktober 1952 mehrfach nicht beachtet worden. In den beiden ersten Beurteilungen sei die unterschiedliche Bewertung von Leistung und Befähigung nicht begründet worden; die letzte Beurteilung beruhe nur auf einer mündlichen statt auf der vorgeschriebenen schriftlichen Vorbeurteilung durch den Sachgebietsleiter. Dessen schriftliche Vorbeurteilung vom 30. September 1954 wiederum gehe von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß der Erblasser unter unglücklichen Familienverhältnissen gelitten habe. Übersehen habe man bei seinen Beurteilungen weiter, daß er verschiedentlich brauchbare Vorschläge organisatorischer Art gemacht habe, die zu einem großen Teil übernommen worden seien; in solchen Fällen hätten seine Leistungen nach den Beurteilungs-

richtlinien sogar mit der Note "gut" bewertet werden müssen. Die beurteilenden Beamten seien indessen etwa seit 1952/1953 gegen den Erblasser voreingenommen gewesen und hätten ihn deshalb pflichtwidrig schlechter beurteilt, als es seinen Leistungen und Fähigkeiten entsprochen habe. Die Ursache der Voreingenommenheit sei vor allem in dem Bericht des Steueramtmanns F. [REDACTED] vom 16. April 1953 zu suchen, der den beurteilenden Beamten der Finanzverwaltung wenigstens inhaltlich bekannt geworden sei, der aber dem Erblasser antwortpflichtwidrig - ebenso wie auch die beiden Stellungnahmen des Betriebsrats des Finanzamts Le [REDACTED] - bewußt vorenthalten worden sei. Die Angaben F. [REDACTED] in seinem Bericht seien in mehrfacher Hinsicht tatsächlich unrichtig. Die Bediensteten der Finanzverwaltung hätten den Bericht aber nicht nachgeprüft, ihn in eine unzulässigerweise geführte Sonderakte genommen und sich vor allem durch seinen Inhalt pflichtwidrig beeinflussen lassen. Dieser Bericht habe auch dazu geführt, daß man dem Erblasser den Zugang zur Kassenleiterlaufbahn verwehrt habe. Die Finanzverwaltung habe ihn unter Verletzung ihrer Fürsorgepflicht in seinem beruflichen Fortkommen nicht gefördert, ihn vielmehr wiederholt unter Mißbrauch ihres Ermessens in andere Sachgebiete versetzt, in denen er weniger Erfahrungen gehabt habe, während er sich gerade im Kassenswesen besser hätte bewähren können. Das Gesamtverhalten der Finanzverwaltung stelle eine Verletzung von Amtspflichten dar, die die Bediensteten des beklagten Landes dem Erblasser gegenüber zu wahren gehabt hätten. Die dadurch seit dem 28. März 1953 entgangenen höheren Dienstbezüge eines Steuerinspektors seien der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Schaden des Erblassers, den das beklagte Land in Höhe des Unterschieds zwischen den tatsächlich gezahlten Dienstbezügen eines Steuerinspektors und denen eines Steuerinspektors zu erstatten habe.

Der zuletzt (in der Berufungsinstanz) dieserhalb gestellte Klageantrag geht dahin, das beklagte Land zu verurteilen, 8.278,31 RM sowie weiterhin für die Zeit ab 25. November 1960 die Differenz der Dienstbezüge eines Steueroberinspektors und eines Steuerinspektors beim Finanzamt L. zu zahlen, jedoch nur für die Zeit, während der die Bezüge eines Steuerinspektors tatsächlich gezahlt werden und nicht für die Zeit über den 31. März 1961 hinaus.

Der bezifferte Klageantrag entspricht der Berechnung des nach Ansicht der Kläger seit dem 28. März 1953 bis zum 25. November 1960 (dem Tage der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht) aufgelaufenen Brutto-Gehaltsunterschieds zwischen den Bezügen eines Steuerinspektors und denen eines Steueroberinspektors. Den Anspruch auf die künftige Fortzahlung dieser Gehaltsdifferenz hat der Erblasser durch die Neufassung des Klageantrages in der Berufungsinstanz bewußt zeitlich begrenzt, weil er zu diesem Zeitpunkt die Beförderung zum Oberinspektor erwartete, die dann auch erfolgt ist.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es hält den ^{Rechtsweg} den ordentlichen Gerichten für unzulässig, bestreitet die Klagebehauptungen über das Vorliegen von Amtspflichtverletzungen, namentlich den Vorwurf, daß der Erblasser der jetzigen Kläger unsachgemäß und unrichtig beurteilt sowie ermessensmißbräuchlich dienstlich verwendet worden sei, und erhebt schließlich die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung (des Erblassers der jetzigen Kläger) hat das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage, soweit sie in der Berufungsinstanz weiterverfolgt wurde, als unbegründet abgewiesen worden ist. Hiergegen wendet sich die Revision der jetzigen Kläger, die mit ihr den zuletzt

geltend gemachten Klageanspruch weiterverfolgen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit das Oberlandesgericht im Gegensatz zum Landgericht im Anschluß an Urteile des erkennenden Senats (SGHZ 15, 185; 21, 256; 22, 258) die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage bejaht hat, sind Bedenken nicht zu erheben (vgl. auch SGH in ZBR 1961, 317; Ambrosius, Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen 3. Aufl. Randnoten 18 und 19 zu § 102 n.F. = § 101 a.F.).

II.

In der Sache selbst hält das Berufungsgericht den Klageanspruch für unbegründet, weil der Erblasser der Kläger Amtspflichtverletzungen von Bediensteten des beklagten Landes, die für den geltend gemachten Schaden ursächlich wären, nicht zu beweisen vermöge.

1. Soweit eine pflichtwidrige Voreingenommenheit der zuständigen Beamten bei der Bearbeitung der Personal-, insbesondere Beförderungsangelegenheit behauptet werde, rechtfertigten schon die vorgebrachten Hilfstatsachen (Indizien) die Annahme eines solchen schadensursächlichen amtspflichtwidrigen Verhaltens der Beamten des beklagten Landes nicht. Dazu hat das Oberlandesgericht erwogen:

a) Was die beiden Stellungnahmen des Betriebsrats des Finanzamts De[REDACTED] anlange, die dem Erblasser der Kläger nach seiner Ansicht vorenthalten worden seien und die dienstliche

Beurteilungen über ihn ungünstig beeinflusst hätten, so sei jedenfalls die letzte Stellungnahme vom 14. Juli 1954 dem Erblasser mit dem Beschwerdebescheid der Oberfinanzdirektion in Münster vom 22. Oktober 1954 in Abschrift zugeleitet worden, also vor Aufnahme in irgendwelche Akten ihm nicht vorenthalten worden, so daß insoweit eine Amtspflichtverletzung überhaupt nicht vorliege.

Die frühere Stellungnahme des Betriebsrats vom 16. April 1953 sei dem Vorsteher des Finanzamts Le [REDACTED] gegenüber abgegeben worden, bei dem der Erblasser der Kläger aber seinerzeit nicht mehr beschäftigt gewesen sei und auch Personalakten über ihn nicht mehr geführt worden seien. Zu den Personalakten bei der Oberfinanzdirektion und dem Finanzamt L [REDACTED] oder Meschede sei ausweislich dieser Akten diese Stellungnahme des Betriebsrats seinerzeit nicht gelangt, sondern erst nach oder auf Grund der Beschwerde des Erblassers der Kläger vom 25. Mai 1954, so daß die für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten von dieser früheren Stellungnahme des Betriebsrats erst auf eigene Veranlassung des Erblassers der Kläger Kenntnis erlangt hätten. Mithin könne dieser diese Tatsache als Grundlage für den Schluß auf eine pflichtwidrige Voreingenommenheit der Dienstvorgesetzten bei der Abgabe ihrer Beurteilungen nicht heranziehen.

Das läßt einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn die Revision rügt, schon die Einholung dieser Stellungnahmen des Betriebsrats sei rechtswidrig, unzulässig und daher antspflichtwidrig gewesen, so übersieht sie folgendes: Diese Stellungnahmen des Betriebsrates des Finanzamts De [REDACTED] sind nicht im Zusammenhang mit einer etwaigen Beförderung des Erblassers der Kläger, deren Unterlassen die tatsächliche Klagegrundlage darstellt, angefordert oder abgegeben worden, sondern lediglich mit Rücksicht

auf die von ihm erbetene Rückversetzung zum Finanzamt De [REDACTED]. Ohne daß es also auf die von der Revision als entscheidend angesehene Frage ankommt, ob nach dem geltenden Recht ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats der aufnehmenden Dienststelle und eine dementsprechende Pflicht der Behörde im Falle einer Versetzung des Beamten gegeben ist (vgl. § 68 des Landes-Personalvertretungsgesetzes und CVG Münster in ZfR 1960, 335), ist es jedenfalls kein amtspflichtwidriges Verhalten einer Behörde, wenn diese in Ausübung des ihr insoweit zustehenden Ermessens bei der - offenbar damals auch die Beamten umfassenden - Betriebsvertretung der Dienststelle, der der betreffende Beamte früher angehörte und zu der er wieder versetzt werden will, nachfragt, wie diese zu der erbetenen Versetzung des Beamten steht.

Soweit die Revision die behauptete Vorenthaltung einer angeblich dem Erblasser der Kläger ungünstigen Stellungnahme des Leiters der Finanzkasse De [REDACTED] vom 19. Januar 1953 vor Aufnahme in die Personalakten als Amtspflichtverletzung werten will, so ist auch hier einmal von Bedeutung, daß diese behauptete Stellungnahme nach dem eigenen Vortrag der Revisionsbegründung (dort S. 3 in Verbindung mit Schriftsatz vom 18. November 1960 S. 4) sich lediglich auf die Versetzungsangelegenheit bezieht, vor allem aber zu den nach dem festgestellten Sachverhalt bei den anderen, nämlich zuständigen Dienststellen geführten und für die Beurteilung maßgeblichen Personalakten überhaupt nicht gelangt ist.

b) Auch aus der dienstlichen Behandlung des Berichts des Steueramtmanns [REDACTED] vom 16. April 1953 könnten - so führt das Oberlandesgericht weiter aus - Folgerungen für eine pflichtwidrige Voreingenommenheit der Dienstvorgesetzten des Erblassers der Kläger bei der Abgabe ihrer Beurteilungen nicht hergeleitet werden.

Es sei schon zweifelhaft, ob die dienstliche Behandlung dieses Berichts überhaupt eine Amtspflichtverletzung darstelle, da die Oberfinanzdirektion - wie sich aus dem Aktenvermerk des damaligen Regierungsrats Kl. [REDACTED] vom 19. August 1953 ergebe - nur "in guter Absicht" gehandelt habe, wenn sie die Personalakten nicht mit dieser ungünstigen Angabe des Steueramtmanns [REDACTED] und etwaigen weiteren Äußerungen und Gegenäußerungen "belastet" habe. Dieser Bericht sei vielmehr erst auf Veranlassung des Erblassers der Kläger selbst dem "vertraulichen Ordner" entnommen und den Personalvorgängen beigelegt sowie dem Finanzminister mitgeteilt worden. In jedem Falle wäre aber eine etwaige Amtspflichtverletzung, die in der zeitweiligen Vorenthaltung dieses Berichts und seiner Weiterleitung an den Finanzminister ohne vorherige Eröffnung dem Erblasser der Kläger gegenüber liegen könnte, nicht ursächlich für den geltend gemachten Schaden. Denn auch bei einer rechtzeitigen oder vor der Weiterleitung an den Finanzminister erfolgten Bekanntgabe gegenüber dem Erblasser der Kläger wäre angesichts dessen Beschwerde nicht mehr zu verändern gewesen, daß der Bericht [REDACTED] zu den Personalakten gelangte. Die Möglichkeit, sich gegenüber der Stellungnahme Flechtkers zu verteidigen, auf die es wegen des behaupteten ungünstigen Eindrucks dieses Berichts auf die Dienstvorgesetzten des Erblassers der Kläger ankomme, habe dieser nunmehr aber in jedem Falle gehabt, gleichviel, ob ihm diese Möglichkeit vor Weiterleitung dieses Berichts an den Finanzminister gegeben worden sei oder danach, wie es dann auch der Fall gewesen sei.

Hinsichtlich der allenfalls erheblichen Frage, ob der (entsprechend dem Vermerk des damaligen Regierungsrat Kl. [REDACTED] vom 19. August 1953) ungeprüft zu dem "vertraulichen Ordner" genommene Bericht [REDACTED] vor der Beschwerde des Erblassers

der Kläger vom 27. Oktober 1954 Einfluß auf seine Beurteilung haben konnte, gebe der Inhalt der Personalakten keinen Anhalt dafür, daß der unmittelbare (und für die dienstliche Beurteilung maßgebende) Dienstvorgesetzte und Vorsteher des Finanzamts L. jenen Bericht des Steueramtmanns F. bei Abgabe seiner dienstlichen Beurteilungen überhaupt gekannt habe, auf alle Fälle was die Kenntnis des Wortlauts und genauen Inhalts dieses Berichts anlange. Auf die Klärung der Frage, ob der Vorsteher des Finanzamts L. insbesondere auf anderem Wege von den ungünstigen Äußerungen F. erfahren haben könnte, was der Kläger unter Beweis gestellt habe, komme es nicht an, weil aus diesem Bericht nachteilige Schlüsse bei der (für eine Beförderung maßgeblichen) Beurteilung des Erblassers der Kläger tatsächlich nicht gezogen worden seien; das gelte ebenso für die beiden Stellungnahmen des Betriebsrats des Finanzamts L. Denn in allen diesen Äußerungen sei eine Bewertung der fachlichen Leistungen und Fähigkeiten des Erblassers der Kläger nicht vorgenommen worden, sondern sie befaßten sich nur mit seinem außerdienstlichen Verhalten im Zusammenhang mit der Ehescheidung M. und seiner dienstlichen Führung, insbesondere seines Verhalten gegenüber Kollegen. Die drei beanstandeten und vom Vorsteher des Finanzamts L. verfaßten dienstlichen Beurteilungen aus den Jahren 1953, 1955 und 1957 enthielten aber sämtlich keine nachteiligen Angaben über die dienstliche und außerdienstliche Führung des Erblassers der Kläger, so daß diese Beurteilungen einem nachteiligen Einfluß der Äußerungen Flecktkers und des Betriebsrats des Finanzamts L. eindeutig keinen Ausdruck gäben; sie seien schlechthin ungeeignet, den Erblasser der Kläger als einen unverträglichen, unkollegialen Beamten zu "brandmarken" oder Bedenken wegen seiner Führung aufkommen zu lassen.

Diese im wesentlichen dem Bereich der tatrichterlichen Würdigung angehörenden Ausführungen des Oberlandesgerichts zeigen ebenfalls keinen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler. Soweit das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang feststellt, die dem Erblasser der Kläger "vorenthaltenen" schriftlichen Äußerungen des Steueramtmanns^F und des Betriebsrats des Finanzamts De hätten auf die für seine Beförderung allein maßgeblichen schriftlichen dienstlichen Beurteilung aus den Jahren 1953, 1955 und 1957 tatsächlich keinen Einfluß gehabt, kann dies revisionsrechtlich nicht beanstandet werden. Bei diesem festgestellten Sachverhalt kommt es entgegen der Meinung der Revision dann aber nicht auf die vom Berufungsgericht bewußt offen gelassene Frage an, ob die Dienstvorgesetzten auf andere Weise irgendwie Kenntnis von diesen Äußerungen erhalten hätten und ob insbesondere die Äußerung des Steueramtmanns sachlich unrichtig gewesen sei, wie in der Klage behauptet worden ist, so daß die Revision die Übergehung der darauf abzielenden Beweisanträge im Ergebnis ohne Erfolg rügt.

c) In einer weiteren Würdigung kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, daß der vom Erblasser der Kläger gezogene Schluß, die pflichtwidrige Voreingenommenheit seiner Dienstvorgesetzten habe sich in der Beurteilung seiner dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten niederschlagen können, ebenso ungerechtfertigt sei. Denn der Erblasser der Kläger sei bereits früher auf Grund seiner insoweit maßgeblichen tatsächlichen dienstlichen Tätigkeit, also vor seiner Einberufung zur Wehrmacht als "guter Durchschnitt" beurteilt. Diese Note entspreche aber nach den geltenden Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien des Finanzministers vom 1. Oktober 1952 der heutigen Bewertungsnote "genügend" und habe eine Zuerkennung der Beförderungseignung nicht enthalten. In gleicher Weise sei der Erblasser der Kläger sogar in der vorübergehenden "unterwertigen"

Niederbeschäftigung im mittleren Dienst in den Jahren 1949 bis 1951 jeweils nur als "guter Durchschnitt", also mit "genügend" bewertet worden. Wenn also die Beurteilungen aus den Zeiten, in denen man dem Erblasser der Kläger nach seinem eigenen Vortrag ohne Voreingenommenheit begegnet sei, für die Zuerkennung der Beförderungseignung nicht ausgereicht hätten (nämlich ausnahmsweise bei "befriedigend", in der Regel bei "gut", und unbedingt bei "sehr gut" oder "hervorragend"), so rechtfertige schon dieser Sachverhalt nicht die Annahme, der Erblasser der Kläger hätte seit 1953 bei objektiver, d.h. also vorurteilsfreier, Würdigung seiner Leistungen eine für die Zuerkennung der Beförderungseignung hinreichend hohe Beurteilungsnote zu beanspruchen gehabt.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen. Abgesehen davon, daß - wie das Oberlandesgericht unangreifbar tatsächlich feststellt - die beanstandeten dienstlichen Beurteilungen, die für eine Beförderung des Erblassers der Kläger allein maßgeblich waren, Nachteiliges über seine dienstliche und außerdienstliche Führung nicht enthielten, gibt es entgegen der Meinung der Revision auch weder einen Erfahrungssatz noch kann der prima facie-Grundsatz zur Anwendung kommen dafür, daß die Kenntnis der beurteilenden Dienstvorgesetzten von einem "unkollegialen, querulatorischen Verhalten" eines Beamten sich ohne weiteres negativ auswirkt auf die Beurteilung des Beamten hinsichtlich seiner dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten.

d) Soweit der Erblasser der Kläger formale Verstöße von Beamten des beklagten Landes gegen die genannten Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien geltend gemacht hat, insbesondere 1957 eine mündliche statt schriftliche Vorbeurteilung durch den Sachgebietsleiter des Finanzamts L. sowie eine fehlende

Begründung für die unterschiedliche Bewertung einerseits der Leistungen und andererseits der Fähigkeiten in den Beurteilungen aus den Jahren 1953 und 1955 sowie schließlich die Nichterwähnung angeblich besonderer Verdienste des Erblassers der Kläger auf dienstlich-organisatorischem Gebiet, führt das Berufungsgericht aus:

Selbst wenn man unterstelle, daß solche Verstöße gegen die ministeriellen Richtlinien auch Amtspflichtverletzungen gegenüber den betreffenden Beamten darstellen, lasse schon der Klagevortrag selbst nicht erkennen, wie diese gerügten formalen Verstöße bezüglich der Vorbeurteilung und der Begründung für die unterschiedliche Beurteilung der Leistungen und Fähigkeiten ursächlich für die behauptete ungünstige Beurteilung gewesen sein könnten und wie vor allem die Wahrung dieser formalen Dienstpflichten sogleich zu einer Verbesserung der Gesamtbeurteilungsnote und zur Zuerkennung der Beförderungseignung geführt haben würden und könnten. Soweit das Fehlen der Hervorhebung von "besonderen" Leistungen und Fähigkeiten in den dienstlichen Beurteilungen gerügt werde, hier also die Nichterwähnung von behaupteten besonderen Verdiensten des Erblassers der Kläger auf dienstlich-organisatorischem Gebiet (nämlich Vorschläge für die praktische Handhabung bestimmter Geschäftsvorgänge im Finanzamt), so sei auch in dieser Beziehung nichts dafür vorgetragen, daß die Erwähnung dieses Umstandes zu einer günstigeren Beurteilung - als sie tatsächlich geschehen ist - geführt hätte. Nach dem Inhalt der maßgeblichen ministeriellen Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien führe nicht jeder brauchbare Vorschlag solcher Art durch den Beamten zwingend zu einer höheren Beurteilungsnote, hier vor allem zu der Note "gut", sondern derartige Vorschläge würden nur als Beispiel für die Initiative eines Beamten aufgeführt, während zahlreiche weitere - hier aber

nicht feststellbare - Voraussetzungen erforderlich wären, um die Noten "befriedigend" oder "gut" zubilligen zu können oder zu müssen.

Wenn die Revision demgegenüber das Übergehen von Klagebehauptungen in dieser Richtung durch das Oberlandesgericht rügt, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung von solchen besonderen dienstlich-organisatorischen Leistungen tatsächlich ausgeht, aber sich angesichts des sonstigen festgestellten Sachverhalts in tatrichterlicher Würdigung außer Stande sieht, aus der Nichterwähnung dieser Umstände in den dienstlichen Beurteilungen auf eine pflichtwidrige Voreingenommenheit der Dienstvorgesetzten oder auf eine pflichtwidrig ungünstige Beurteilung der dienstlichen Leistungen zu schließen. Das kann revisionsrechtlich nicht beanstandet werden, zumal die höheren Beurteilungsnoten "befriedigend" und "gut" nach den maßgeblichen ministeriellen Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien und auch nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen in der Tat noch mehr verlangen, als brauchbare Vorschläge des Beamten auf lediglich dienstlich-organisatorischem Gebiet.

e) Schließlich vermißt das Berufungsgericht die schlüssige Darstellung einer Amtspflichtverletzung von Bediensteten des beklagten Landes, soweit der Erblasser der Kläger seine Nichtverwendung (oder Nichtwiederverwendung seit 1952) im Kassendienst als amtpflichtwidrig bezeichnet hat. Denn die dienstliche Verwendung eines Beamten liege grundsätzlich im Ermessen seiner jeweiligen Dienstvorgesetzten, und selbst wenn sich hier die Behörde bei der dienstlichen Verwendung des Erblassers der Kläger außerhalb des Kassendienstes von dem Bericht des Steueramtmanns [REDACTED] habe mitbestimmen lassen, liege darin noch nicht ein Ermessensmißbrauch solchen Ausmaßes, der als Amtspflicht-

verletzung gewertet werden könne. Darüberhinaus sei in dem Zeitpunkt, in dem der Bericht H. [REDACTED] insoweit überhaupt zum ersten Mal eine Rolle habe spielen können, der Erblasser der Kläger bereits über ein Jahr (beim Finanzamt L. [REDACTED]) nicht mehr im Kassendienst tätig gewesen. Wenn ihm aber ab 1954 die Gelegenheit gegeben worden sei, sich in mehrjähriger Tätigkeit auf einem anderen Sachgebiet - nämlich der Bewertungsstelle - zu bewähren, so sei darin eine pflichtwidrige Behandlung seines beruflichen Fortkommens nicht zu erblicken, zumal eine möglichst vielseitige Erprobung eines auf eine Beförderung zustrebenden Beamten seinem beruflichen Fortkommen im allgemeinen nur dienlich sei.

Das ist rechtlich bedenkenfrei und wird im übrigen auch von der Revision selbst nicht ausdrücklich angegriffen.

Das Ergebnis des Oberlandesgerichts, aus den vom Erblasser der Kläger vorgetragenen Beweistatsachen könnten, selbst ihre Richtigkeit unterstellt, für den geltend gemachten Schaden (Nichtbeförderung) ursächliche Amtspflichtverletzungen von Beamten des beklagten Landes nicht hergeleitet werden, ist nach entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

2. a) Soweit der Erblasser der Kläger zum Beweis für seine Behauptungen, die ihn beurteilenden Beamten hätten sich bei ihrer Beurteilung tatsächlich durch sachfremde Einflüsse bestimmen lassen, sie hätten ihn unterbewertet und der Bericht des Steueramtmanns H. [REDACTED] sei "nicht ohne Einfluß" auf die Entscheidungen der beurteilenden Beamten gewesen, sich auf das Zeugnis dieser Beamten selbst berufen hat, hat das Oberlandesgericht die Erhebung dieser Beweise für unzulässig angesehen. Hierzu hat es ausgeführt:

Es sei schon zweifelhaft, ob es sich hierbei um den Antritt von Be. eisen "für Tatsachen" handele oder nicht nur um die Bekundung von "Werturteilen", die nicht Gegenstand von Tatsachenbekundungen sein könnten.

Aber selbst wenn in den Beweisthemen die Frage nach einer "inneren Tatsache" (Voreingenommenheit) liege, handele es sich bei den in Rede stehenden Beweisantritten um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis. Denn konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinflussung der beanstandeten drei dienstlichen Beurteilungen durch den Bericht [REDACTED] und allgemein durch Voreingenommenheit der beurteilenden Beamten seien mit der Klage nicht vorgetragen und könnten es auch nicht; die behaupteten Beweistatsachen rechtfertigten den vom Erblasser der Klage daraus gezogenen Schluß auf eine pflichtwidrige Beeinflussung und Voreingenommenheit nicht (wie das Oberlandesgericht entsprechend den obigen Ausführungen unter 1 dargelegt hat). Bei einer solchen Sachlage könnte aber die beantragte Vernehmung der beurteilenden Beamten als Zeugen nur dazu dienen, die erforderlichen anderweitigen Tatsachenunterlagen für die behauptete unzulässige Beeinflussung und Voreingenommenheit der beurteilenden Beamten erst zu liefern. Eine Beweisaufnahme mit einem solchen Ziel sei aber unzulässig, insbesondere im Zusammenhang mit der Nachprüfung einer an sich vom Zivilgericht grundsätzlich nicht nachprüfbaren Verwaltungsentscheidung im Beamtenrecht (hier: dienstliche Beurteilung eines Beamten) im Blick auf das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung der den betreffenden Beamten beurteilenden Dienstvorgesetzten. Im anderen Falle würden diese genötigt werden, als Zeugen unter Eidem Zwang alle ihre Ermessensabwägungen (bei der Abgabe ihrer dienstlichen Beurteilungen) zu offenbaren und sich dieserhalb gegebenenfalls zu rechtfertigen. Sofern derartige Verwaltungs-

akte unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung zur zivilgerichtlichen Nachprüfung gestellt würden, müßten daher konkrete Anhaltspunkte und Tatsachen angegeben und gegebenenfalls unter Beweis gestellt werden, aus denen die Amtspflichtwidrigkeit - hier z.B. der Vorwurf der amtspflichtwidrigen Voreingenommenheit - hergeleitet werden solle und könne. Daran fehle es aber hier (wie unter 1 ausgeführt worden sei). Die bloße Behauptung, die beanstandeten dienstlichen Beurteilungen "seien" durch pflichtwidrige Voreingenommenheit oder durch sonstige sachfremde Erwägungen der Beamten "beeinflusst", genüge solchenfalls nicht und könne daher ohne Bezeichnung konkreter Einzelheiten nicht zum Gegenstand einer Beweisaufnahme gemacht werden.

b) Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind ohne Erfolg. Das Ergebnis des Berufungsgerichts rechtfertigt sich schon aus folgenden Erwägungen:

Der Beweisanspruch, die den Erblasser der Kläger beurteilenden Beamten hätten ihn "unterbewertet", hat nicht die Erkundung von Tatsachen, sondern die eines "reinen Werturteils" zum Gegenstand, was im Zivilprozeß unzulässig ist.

Soweit der Beweisanspruch die behauptete allgemeine "Voreingenommenheit" sowie einen tatsächlichen "Einfluß" des Berichtes Flechtner auf die dienstliche Beurteilung zum Gegenstand hat, hat das Oberlandesgericht im Ergebnis zutreffend bei dem jedenfalls hier gegebenen Sachverhalt, insbesondere weil die dienstlichen Leistungen des Erblassers der Kläger - mit Ausnahme der insoweit nicht maßgeblichen Beurteilung während seiner Wehrdienstzeit - auch bereits früher, selbst zur Zeit seiner unterwertigen Beschäftigung als Steuersekretär in den Jahren 1949 bis 1951, niemals höher als mit "genügend" beurteilt worden sind, den Vortrag weiterer oder zusätzlicher konkreter Umstände verlangt. Nur im Zusammen-

hang mit solchen weiteren besonderen und konkreten Umständen könnte möglicherweise hier überhaupt auf eine schulhaft pflichtwidrige Voreingenommenheit oder Beeinflussung durch den Bericht [REDACTED] bei der Beurteilung der dienstlichen Leistungen des Erblassers der Kläger durch die beurteilenden Beamten geschlossen werden, weil im anderen Fall eine Kausalität zwischen dem in das Wissen der Zeugen gestellten, lediglich "allgemeinen Tatsachen" und einer schulhaften Amtspflichtverletzung hinsichtlich der Beurteilung der dienstlichen Leistungen nicht angenommen werden könnte.

Hiernach erweist sich die Revision der jetzigen Kläger im vollen Umfang als unbegründet. Sie ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Jugendarm

Kesler

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Dr. Beyer